

Datum	Drucksache-Nr.
13.06.2019	9/1227

**Vorlage der Verwaltung für den**

Gesundheits- und Sozialausschuss	25.06.2019
----------------------------------	------------

Fachbereich 3 Ordnung, Umwelt und Gesundheit	Leiter/in Anja Menne
Fachdienst / Betrieb 38 Rettungsdienst/ Feuer- und Katastrophenschutz	Leiter/in Andreas Schäfer

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

**Rettungsdienst;  
Gutachterliche Überprüfung der Rettungswachen- und Notarztstandorte im Hochsauerlandkreis sowie gutachterliche Begleitung bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans**

Auswirkungen auf den Haushalt/Wirtschaftsplan				
Kosten EUR	Produkt / Konto		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan <input type="checkbox"/> Wirtschaftsplan	Jahr
Mittel stehen ausreichend zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung mit EUR	zusätzlicher Mittelbedarf	Aufwands-/Auszahlungstyp	Deckungsvorschlag

**Anlage/n:** 2

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gesundheits- und Sozialausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung sowie die ergänzenden Erläuterungen des Gutachters in der Ausschusssitzung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. auf der Grundlage der Ergebnisberichte des Gutachters den Entwurf der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zu erstellen,
2. das Beteiligungsverfahren gem. § 12 RettG NRW durchzuführen,
3. nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens dem Kreistag die 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgestellt:	Beteiligte:						
<b>FB 3</b>	KD	Stabsstelle	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
<b>FD/Betrieb 38</b>	GSB		FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb	FD/Betrieb

**Erläuterung: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten** (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

**1. Rechtliche Grundlagen**

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) sind die Kreise als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Der Hochsauerlandkreis hat als Träger des Rettungsdienstes gem. § 12 RettG NRW einen Bedarfsplan aufzustellen. Dieser ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre, zu ändern.

In dem Bedarfsplan sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen (Rettungswagen -RTW- und Krankentransportwagen -KTW-) und Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen.

**2. Sachstand**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 die 2. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises verabschiedet.

Die Verwaltung hat den Gesundheits- und Sozialausschuss laufend über die seit Beschlussfassung des Bedarfsplans umgesetzten Maßnahmen informiert.

Mit Drucksache 9/928 wurde dem Gesundheits- und Sozialausschuss am 26.02.2018 und Kreistag am 16.03.2018 ein Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des Bedarfsplans vorgelegt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass auch mit der vollzogenen Umsetzung des Bedarfsplans im HSK das Ziel, die Hilfsfrist von 12 Minuten in 90% der Fälle zu erreichen, weiterhin nicht erreicht werden kann. Als mögliche Ursachen der Hilfsfristüberschreitungen wurden in der o.g. Drucksache sowohl der Einfluss von Duplizitäten und der Fallzahlensteigerung als auch von Lage und Einzugsbereich der Rettungswachen detailliert erläutert.

Dem seitens der Verwaltung zum weiteren Vorgehen unterbreiteten Vorschlag ist der Kreistag gefolgt und hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 16.03.2018 mehrheitlich beauftragt,

1. vor der Planung des Neubaus der Rettungswachen Bad Fredeburg, Meschede und Winterberg entsprechend der Empfehlung des Gutachters eine Standortanalyse in Auftrag zu geben,
2. parallel dazu das Gutachten zur Überprüfung der Notarztstandorte in Auftrag zu geben,
3. auf Basis der Standortgutachten die Überprüfung bzw. Fortschreibung des Bedarfsplans in Auftrag zu geben,
4. mit den Kostenträgern über mögliche Zwischenlösungen in Verhandlung zu treten.

Seitens des Betriebes Rettungsdienst wurde daraufhin in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Kostenträger ein Vergabeverfahren für die Gutachteraufträge zu den Ziffern 1 bis 3 durchgeführt. Der Auftrag für die Erstellung der drei Gutachten wurde am 26.09.2018 der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH in Waldbronn erteilt.

Für die Auftragsausführung wurden insbesondere folgende Punkte vorgegeben:

- **Gutachterliche Standortanalyse der Rettungswachen im Hochsauerlandkreis**
  - Bestandsaufnahme der bestehenden Rettungswachen im Hochsauerlandkreis.
  - Detaillierte Standortüberprüfung und Standortplanung für den gesamten Rettungsdienstbereich Hochsauerlandkreis zwecks Sicherstellung der gesetzlich geforderten flächendeckenden planerischen Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist von 12 Minuten und Schließung der bisherigen Versorgungslücken.
  - Berücksichtigung der im Stadtgebiet Arnsberg anstehenden Standortverlegungen (Stadt Arnsberg und Fa. Hagelstein).
  - Ermittlung eines geeigneten Standortes für die drei zum Neubau anstehenden Rettungswachen in Meschede, Bad Fredeburg und Winterberg.
  - Die übrigen Rettungswachenstandorte waren grundsätzlich als gesetzt zu betrachten, wobei auch hier Optimierungspotential aufgezeigt werden sollte.
  - Berücksichtigung der besonderen topographischen Gegebenheiten und Witterungsverhältnisse im Hochsauerlandkreis.
  
- **Gutachterliche Überprüfung der Notarztstandorte im Hochsauerlandkreis**
  - Bestandsaufnahme der bestehenden Notarztstandorte im Hochsauerlandkreis.
  - Detaillierte Standortüberprüfung und Standortplanung für den gesamten Rettungsdienstbereich Hochsauerlandkreis zwecks Sicherstellung der gesetzlich geforderten flächendeckenden Versorgung.
  - Beachtung der personellen Schwierigkeiten bei der Notarztstellung sowie der möglichen Reduktion der Notarzteinsatzzahlen durch die Einführung des neuen Berufsbildes Notfallsanitäter.
  - Räumliche Flexibilität der Notarztstandorte bei der Besetzung der Notarzteinsätze mit Notärzten des HSK oder einer Vergabe der Notarzteinsätze an Dritte.
  
- **Gutachterliche Begleitung bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Hochsauerlandkreises**
  - Hilfsfristanalyse: Zielsetzung ist es, 90% der an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfälle innerhalb von 12 Minuten zu erreichen.
  - Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung. Grundlage für die Bemessung sind die derzeitigen Rettungswachenstandorte unter Berücksichtigung der sich aus der Standortanalyse der Rettungswachen ergebenden Veränderungen, der im Stadtgebiet Arnsberg anstehenden Standortverlegungen und des Ergebnisses der Überprüfung der Notarztstandorte.
  - Personalbedarfsberechnung für das Einsatzpersonal.
  - Bemessung des rettungsdienstlichen Verwaltungspersonals
  - Untersuchung der Integrierten Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Zur Auswertung wurden dem Gutachter die Einsatzdaten als Rohdaten aus dem Leitstellenrechner zur Verfügung gestellt. Basis der Datenerhebung war der Zeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018.

### 3. Vorstellung der Gutachten

Am 23.05.2019 hat der Gutachter Herr Petri, ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, Vertreter des Hochsauerlandkreises, der Kostenträger, der Stadt Arnsberg und der Fa. Hagelstein den Entwurf der Ergebnisberichte vorgestellt.

Bislang liegt dem Betrieb Rettungsdienst der Abschlussbericht der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH erst im Entwurf vor.

In der Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 25.06.2019 wird Herr Petri, ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, den Ausschussmitgliedern anhand eines Powerpoint-Vortrages den Inhalt der Ergebnisberichte erläutern. Der Vortrag wird anschließend dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigefügt. Die Endfassung des Abschlussberichtes wird nach Fertigstellung den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern im Gesundheits- und Sozialausschuss elektronisch zur Verfügung gestellt.

#### **4. Wesentliche Bestandteile der Ergebnisberichte des Gutachters**

##### **4.1 Hilfsfristanalyse**

In dem o.g. Bemessungszeitraum liegt die Hilfsfristerreichung im gesamten Rettungsdienstbereich Hochsauerlandkreis bei 85,28 % und somit unterhalb des Zielerreichungsgrades von 90%.

##### **4.2 Standorte Rettungswachen**

Zur Verbesserung der Hilfsfrist sieht die Sollkonzeption des Gutachters folgende neue Standortstruktur vor:

###### **4.2.1 Rettungswachen des Hochsauerlandkreises**

Für die folgenden Standorte ist eine Verlagerung vorgesehen:

- Meschede                   ⇒     Verschiebung nach Meschede-West (Enste mit direktem Autobahnanschluss)
- Bad Fredeburg           ⇒     Verschiebung in südliche Richtung nach Schmallenberg-Mitte
- NEU                        ⇒     zusätzlicher Standort in Westernbödefeld zur Bereichsabdeckung (kleine Rettungswache mit einem RTW)
- Winterberg               ⇒     Verschiebung nach Winterberg-Nord
- Medelon                  ⇒     Aufteilung in zwei neue Standorte in Hallenberg-Nord und Medebach-Ost (je eine kleine Rettungswache mit einem RTW)

Die Rettungswachen Sundern, Eslohe, Olsberg, Brilon und Marsberg verbleiben an den bisherigen Standorten. Von der seitens des Gutachters zusätzlich empfohlenen Verlegung der Rettungswachen Olsberg und Brilon soll aus Sicht der Verwaltung zunächst abgesehen werden.

###### **4.2.2 Rettungswachen im Stadtgebiet Arnsberg**

Für das Stadtgebiet Arnsberg empfiehlt der Gutachter die zwei Versorgungsbereiche Arnsberg und Neheim-Hüsten.

Die Stadt Arnsberg plant derzeit den Neubau der Rettungswache Arnsberg (Verlagerung vom Marienhospital in die Ruhrstraße). Des Weiteren beabsichtigt die Fa. Hagelstein eine Verlagerung der Rettungswache in Hüsten an den Autobahnzubringer.

Der bisherige Standort der Rettungswache Neheim wird seitens des Gutachters für die Versorgung des Stadtgebietes Arnsberg als nicht zwingend notwendig angesehen.

Hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Aufteilung des Versorgungsbereichs Neheim-Hüsten stehen noch Gespräche aus. Ob der Standort der Rettungswache Neheim tatsächlich aufgegeben wird, ist noch nicht endgültig entschieden.

### 4.3 Notarztstandorte

Da für die notärztliche Versorgung keine eigene Hilfsfrist definiert ist, wurde seitens des Gutachters in Anlehnung an die niedersächsische Rechtsprechung eine planerische Eintreffzeit von max. 15 Minuten zugrunde gelegt.

Die Sollkonzeption sieht folgende neue Standortstruktur vor:

- *Meschede, Bad Fredeburg und Winterberg:*  
Zur Verkürzung der Ausrückedauer wird empfohlen, das NEF und den Notarzt zukünftig an den neugebauten Wachen in Meschede-Enste, Schmallebenberg-Mitte und Winterberg-Nord zu stationieren.  
Da die notärztliche Versorgung an diesen drei Standorten nicht durch Krankenhäuser sondern durch Notärzte des HSK bzw. durch Drittanbieter sichergestellt wird, ist eine räumliche Flexibilität der Notarztunterbringung gegeben.
- *Brilon, Olsberg*  
Aufgrund der Einsatzzahlen im Betrachtungszeitraum stellt der Gutachter die Notwendigkeit von zwei Notarztssystemen im Versorgungsgebiet Brilon/Olsberg in Frage. Die Verwaltung teilt diese Einschätzung auf Basis einer Momentaufnahme nicht, schon gar nicht bevor belastbare Zahlen über Umfang und Dauer von Einsätzen und sowie von Dublizitäten in einer Mehrjahresbetrachtung vorliegen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Fertigstellung der Autobahn sowie der neuen Rettungswachen in Meschede und Winterberg in einer erneuten gutachterlichen Standortprüfung zu untersuchen.
- *Marsberg*  
Die Stationierung von NEF und Notarzt am St.-Marien-Hospital in Marsberg bleibt unverändert.
- *Sundern*  
Der Standort von NEF und Notarzt bleibt bestehen.
- *Stadtgebiet Arnsberg*  
Der Gutachter empfiehlt eine Konzentration der bisherigen Notarztstandorte Arnsberg und Neheim in Hüsten. Eine Abdeckung des gesamten Versorgungsgebietes wäre damit sichergestellt.

Eine Verlagerung der derzeitigen Notarztstandorte Arnsberg und Neheim nach Hüsten ist frühestens erst nach Fertigstellung eines Wachenneubaus in Hüsten umsetzbar.

Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen sollte auch hier vor einer endgültigen Standortverlegung in der Zwischenzeit eine nochmalige gutachterliche Überprüfung in Betracht gezogen werden.

#### 4.4 Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung

##### 4.4.1 Krankentransportbereiche

Für die Bemessung der Krankentransporte werden die Rettungswachenversorgungsbereiche in die folgenden fünf Krankentransportbereiche aufgeteilt:

- KT-Bereich West ⇒ Arnsberg, Sundern
- KT-Bereich Zentrum (West) ⇒ Bestwig, Eslohe, Meschede, Schmallenberg
- KT-Bereich Zentrum (Ost) ⇒ Brilon, Olsberg
- KT-Bereich Ost ⇒ Marsberg
- KT-Bereich Süd ⇒ Hallenberg, Medebach, Winterberg

Die KTW können innerhalb ihres Versorgungsbereiches variabel stationiert werden.

##### 4.4.2 Gesamtbedarf an Rettungsmitteln (NEF, RTW, KTW)

Auf Basis der sich aus der zuvor dargestellten neuen Standortstruktur ergebenden Veränderungen besteht insgesamt folgender Bedarf an Rettungsmitteln:

- 7 NEF rund um die Uhr (-2 gegenüber Ist)
- 1 NEF in Tagvorhaltung (+ 1 gegenüber Ist)
- 15 RTW rund um die Uhr (+3 gegenüber Ist)
- 8 RTW in Tagvorhaltung (- 4 gegenüber Ist)
- 7 KTW in Tagvorhaltung (+ 2 gegenüber Ist)

##### 4.4.3 Vorhaltezeiten NEF, RTW, KTW

Die Vorhaltezeiten für NEF, RTW und KTW in den einzelnen Versorgungsbereichen können den dieser Vorlage als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Übersichten „Vorhaltung Ist-Situation“ und „Vorhaltung Sollkonzept“ entnommen werden.

#### 4.5 Bemessung Einsatz- und Verwaltungspersonal

Die Bedarfsberechnung für das Einsatz- und Verwaltungspersonal wird seitens des Gutachters derzeit noch überarbeitet, so dass zum jetzigen Zeitpunkt hierzu noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.

#### 4.6 Untersuchung Integrierte Leitstelle

Das aktuell für die Personalausstattung der Integrierten Leitstelle zugrundeliegende Personalgutachten geht von 28 VZÄ aus. Die hierin vorgesehene Stelle für die Taktisch-Technische Betriebsstelle für den Digitalfunk (TTB) ist derzeit nicht besetzt.

*Übersicht der Funktionen und deren Stellenumfang in der Ist-Situation:*

<b>Funktion</b>	<b>VZA-Ist</b>
Leitung	1,00
Stellv. Leitung	1,00
IT-Administration	2,00
Einsatzsachbearbeitung	22,00
Digitalfunkadministrator	1,00

Nach dem Ergebnisbericht des Gutachters beläuft sich die bedarfsgerechte Personalausstattung für die Integrierte Leitstelle auf insgesamt **33,63 VZA**. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 6,63 VZÄ gegenüber der Ist-Situation bzw. von 5,63 VZÄ gegenüber dem letzten Personalgutachten.

*Stellenumfang der Sollkonzeption:*

<b>Funktion</b>	<b>VZA-Soll</b>
Leitung	1,39
Stellv. Leitung	1,00
IT-Administration	1,00
ELS-Administration	1,00
Einsatzsachbearbeitung	25,94
Rufbereitschaft ESB	1,30
Digitalfunkadministrator	2,00

**5. Erstellung Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans und Durchführung des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 12 RettG NRW**

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auf der Basis der Ergebnisberichte des Gutachters den Entwurf der 3. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises zu erstellen und anschließend das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gem. § 12 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf des Bedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern rettungsdienstlicher Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind (hier: Stadt Arnsberg), ist gem. 12 Abs. 3 RettG NRW Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Entscheidungen.

Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen nach § 12 Abs. 4 RettG NRW eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft auch hier die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

## **6. Beschlussfassung des Bedarfsplans durch den Kreistag**

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, dem Kreistag die 3. Fortschreibung des Bedarfsplans nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens in der Sitzung am 20.12.2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez.  
Dr. Schneider